Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.2.1977) Drucksache 9/228

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 228 S
07. 02. 77

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19

Der Petitionsausschuß hat am 7. Februar 1977 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 8/261	Zeitlich beschränkte Freigabe des Osterdeichs für den Radfahrverkehr	Am 6. Dezember 1976 ist die Anordnung ergangen, daß auf der Uferpromenade Osterdeich in der Zeit von 21.00 bis 9.00 Uhr das Radfahren gestattet ist.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/51	Beschwerde über eine Beitragserhöhung des Bremischen Bodenverbandes in der Wümmeniederung	Der Bremische Bodenverband in der Wümmeniederung kann als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen seiner Satzung die für die Durchführung seiner Verbandsaufgaben notwendigen Beschlüsse in eigener autonomer Zuständigkeit fassen und ausführen. Hinzu gehören auch die Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die von den Mitgliedern aufzubringenden Verbandsbeiträge. Beide Beschlüsse unterliegen nicht einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Der Senator für Inneres, dem die Rechtsaufsicht obliegt, kann nur bei Rechtsverstößen eingreifen; diese sind bei der Beschlußfassung nicht festgestellt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/118	Zahlung einer weiteren Entschädigung	Der Entschädigungsbetrag ist durch rechtskräftiges Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen festgestellt worden. Nachdem der Petent die Annahme des Entschädigungsbetrages verweigert hatte, wurde dieser Betrag am 22. Juni 1970 beim Amtsgericht Bremen hinterlegt. Im übrigen hätte der Petent in den Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, in denen er anwaltlich vertreten war, seine Ansprüche geltend machen können. Es besteht nach rechtskräftigem Abschluß des Enteignungsverfahrens keine Möglichkeit mehr, weitergehende Entschädigungen zu zahlen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/154	Beschwerde über eine Maßnahme des Bauordnungsamtes der Seestadt Bremerhaven	Es handelt sich um eine kommunale Angelegenheit Bremerhavens.